



Sitzung vom

29. Dezember 2020

Mitgeteilt den

30. Dezember 2020

Protokoll Nr.

1132/2020

Lage Wintersportbetriebe; Kenntnisnahme

1. Gemäss Art. 5c Abs. 2 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26) benötigen Betreiber von Skigebieten eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde. Als Skigebiet gilt die Gesamtheit der Beförderungsanlagen eines Betreibers, einschliesslich der zugehörigen Skipisten, Schlittelwege und anderen Schneesportanlagen (Abs. 1).
2. Gestützt auf Art. 5c Abs. 3 der Covid-19-Verordnung besondere Lage kann die Bewilligung erteilt werden, wenn:
 - a. die epidemiologische Lage im Kanton oder in der betreffenden Region dies erlaubt, wobei die Lage namentlich aufgrund der Indikatoren nach Art. 8 Abs. 1 lit. a zu beurteilen ist;
 - b. der Kanton über die notwendigen Kapazitäten für die erforderliche Identifizierung und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen nach Art. 33 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101) verfügt und der entsprechende interkantonale Datenaustausch gewährleistet ist;
 - c. in den Einrichtungen der ambulanten und der stationären Gesundheitsversorgung im Kanton oder in der betreffenden Region hinreichende Kapazitäten für die Behandlung sowohl von an Covid-19 erkrankten Personen als auch von anderen Personen, namentlich solchen mit Sportverletzungen, zur Verfügung stehen;
 - d. der Kanton im betreffenden Wintersportort oder in der betreffenden Region genügende Testkapazitäten für Personen mit Symptomen von Covid-19 zur Verfügung stellt; und

e. der Betreiber ein Schutzkonzept vorlegt.

Die Indikatoren gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. a der Covid-19-Verordnung besondere Lage sind:

- Inzidenz (7-Tage, 14-Tage),
- Anzahl Neuinfektionen (pro Tag, pro Woche),
- Anteil positiver Tests an der Gesamtzahl durchgeführter Tests (Positivitätsrate),
- Anzahl durchgeführter Tests (pro Tag, pro Woche),
- Reproduktionszahl,
- Kapazitäten im stationären Bereich sowie Anzahl neu hospitalisierter Personen (pro Tag, pro Woche), einschliesslich solcher in der Intensivpflege.

3. Mit Beschluss vom 21. Dezember 2020 (Prot. Nr. 1127/2020) hat die Regierung zur Kenntnis genommen, dass die grundsätzlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Skigebiete gemäss Art. 5c Abs. 3 lit. a bis d der Covid-19-Verordnung besondere Lage, insbesondere der epidemiologischen Situation, zum Zeitpunkt des Beschlusses gegeben waren. Diese Beurteilung gilt einstweilen bis zum Sonntag, 3. Januar 2021, 24.00 Uhr.
4. Die epidemiologische Lage im Kanton Graubünden (vgl. oben Art. 5c Abs. 3 lit. a Covid-19-Verordnung besondere Lage) beurteilt sich nach den Indikatoren gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. a Covid-19-Verordnung besondere Lage (Inzidenz, Anzahl Neuinfektionen, Positivitätsrate, Reproduktionszahl etc.). Die Beurteilung der aktuellen Zahlen vom Montag, 28. Dezember 2020, erlaubt es, die Skigebiete weiterhin offen zu halten und das Alkoholverbot in den Skigebieten ab Sonntag, 3. Januar 2021, 24.00 Uhr, wieder aufzuheben. Die Anzahl der sich in Isolation befindlichen Personen hat weiter abgenommen. Auch die Zahl der Neuinfektionen im Wochenschnitt pro Tag sowie der massgebende Reproduktionswert sind weiter gesunken. Auch wenn die 7- und 14-Tage Inzidenz sowie die Positivitätsrate mangels Vorliegen der Zahlen des Bundes nicht berechnet werden kann, ist aufgrund der vorgenannten Werte von der Annahme auszugehen, dass sich diese nicht verschlechtert haben. Einzig die Situation in Bezug auf die Anzahl freier Kapazitäten auf der IPS ist angespannt, aber nicht kritisch.

Die Erfahrungen der letzten Tage zeigen, dass mit dem Offenhalten der Skigebiete die Gäste gut auf die verschiedenen Angebote verteilt und damit Menschenansammlungen, die das Ansteckungsrisiko erhöhen, vermieden werden können. Auch die Skigebiete haben ihre Aufgaben wahrgenommen und dazu beigetragen, dass Ansammlungen der Gäste weitgehend vermieden werden konnten. Wo erforderlich, haben die Anlagebetreiber ihre Schutzkonzepte und deren Umsetzung rasch nachgebessert. Schliesslich hat auch die freiwillige Beschränkung der Anzahl Personen im Skigebiet zu einer Verminderung des Personenaufkommens geführt.

Diese Lage erlaubt es zudem, in Anwendung von Art. 7 Abs. 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage eine geringfügige Ausnahme vom Verbot von Art. 5a Covid-19-Verordnung besondere Lage zuzulassen. Die Voraussetzungen sind gegeben, während die Ausnahme sehr eingeschränkt wird. Gastronomiebetrieben in Skigebieten wird es unter bestimmten Voraussetzungen gestattet, im Rahmen der gemäss Art. 5a Abs. 2 lit. a Covid-19-Verordnung besondere Lage erlaubten Abgabe von Speisen und Getränken als Takeaway Sitzgelegenheiten auf den Terrassen im Aussenbereich anzubieten. Die Schutzkonzepte für die Gastronomiebranche sind einzuhalten.

5. Die Ausführungen in Ziffer 4 zeigen, dass die vom Kanton und vom Bund erlassenen Massnahmen Wirkung zeigen. Damit die erreichte Wirkung nicht innert Kürze wieder zunichtegemacht wird, sind die geltenden Massnahmen weiterhin ohne Abstriche umzusetzen. Dies zeigen eindrücklich die Erfahrungen in der Westschweiz, wo die Lockerung der Massnahmen – insbesondere die Öffnung der Gastronomie – einen umgehenden Anstieg der Fallzahlen zur Folge hatte. Eine weitere Offenhaltung der Skigebiete ist nur, unter bestimmten Kompromissen, nämlich der Einhaltung der angeordneten Massnahmen, möglich. Die Versuche einiger Betriebe, die bestehenden Regeln zu umgehen oder rechtliche Graubereiche auszunutzen, sind als fahrlässig und unsolidarisch zu qualifizieren.
6. Die Bewilligung wird vorläufig bis Freitag, 22. Januar 2021, 24.00 Uhr, erteilt. Die Entwicklung der epidemiologischen Voraussetzungen wird laufend beurteilt. Bei

einer sich ändernden Lage ist die Bewilligung zu entziehen, sollten die Voraussetzungen nach Art. 5c Abs. 3 lit. b bis d der Covid-19-Verordnung besondere Lage nicht mehr erfüllt sein.

Die Regierung beschliesst:

1. Die Regierung nimmt zur Kenntnis, dass die grundsätzlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Skigebiete gemäss Art. 5c Abs. 3 lit. a bis d der Covid-19-Verordnung besondere Lage, insbesondere der epidemiologischen Situation, weiterhin gegeben sind. Dies gilt einstweilen bis zum Freitag, 22. Januar 2021, 24.00 Uhr.
2. Betrieben, die Speisen und Getränke als Takeaway in Skigebieten anbieten, wird ab 31. Dezember 2020, 07.00 Uhr, was folgt erlaubt:
 - auf den Terrassen im Aussenbereich dürfen Sitzgelegenheiten an Tischen angeboten werden;
 - pro Tisch dürfen max. 4 Personen sitzen (Ausnahme: Eltern mit eigenen Kindern) und die Tische müssen einen Abstand von 1,5 Metern aufweisen; bei langen Tischen dürfen mehrere Personengruppen zu max. 4 Personen sitzen, sofern zwischen den Personengruppen ein Abstand von 1,5 Metern eingehalten wird;
 - die Maske darf erst nach Absitzen am Tisch abgezogen werden;
 - der Betrieb muss eine Person abstellen, welche die Einhaltung der Vorgaben kontrolliert, durchsetzt und die Personenströme lenkt;
 - Sitzplätze in Innenbereichen für die Konsumation von Speisen und Getränken sind nicht erlaubt.Die Schutzkonzepte für die Gastronomiebranche sind auf jeden Fall einzuhalten.
3. Das Verbot, in den Skigebieten Alkohol auszuschenken und zu konsumieren wird ab Sonntag, 3. Januar 2021, 24.00 Uhr, aufgehoben.

4. Mitteilung an alle Gemeinden, an das Gesundheitsamt und an alle Departemente sowie die Standeskanzlei zur Publikation der Ziffern 2 und 3 im Amtsblatt und der Amtlichen Gesetzessammlung.



Namens der Regierung

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Chr. Rathgeb'.

Dr. Chr. Rathgeb

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Daniel Spadin'.

Daniel Spadin